

## **Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen**

Anlage 24 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO)

Da die Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019 aufgrund der NKHR-Einführung und der damit einhergehenden Software-Umstellung noch nicht abschließend erstellt werden konnten, kann an dieser Stelle noch keine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen gegeben werden.

Mit Vorlage des Haushaltsplans 2022 wird die Übersicht erstellt werden, die die Rückstellungen, welche mit den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 gebildet wurden, enthalten wird.